

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur

Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury

Aufgrund von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (Bbg GVBl. Teil I, S. 298 ff.) sowie §§ 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert am 25.04.2018 (Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 23.06.2018) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 2019 nachfolgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet an.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht diese Besonderheit als Bereicherung an und misst der Wertschätzung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur große Bedeutung bei.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer sorbischen/wendischen und nichtsorbischen/nichtwendischen Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Sorbische/wendische Bezeichnung

- (1) Öffentlich dokumentierter Zweisprachigkeit kommt eine wichtige Bedeutung bei der Förderung der sorbischen/wendischen Identität zu.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ihren Namen in deutsch- und sorbisch/wendischsprachiger Fassung und verwendet diese im Dienstsiegel und auf Briefköpfen, in Vorlagen und Satzungen.
- (3) Sorbische/wendische Bezeichnungen können über die Bezeichnung des Gemeindefamens hinaus auch in Vorlagen und Satzungen sowie in zustellungsfähigen Verwaltungsakten der Stadt Cottbus/Chóšebuz Verwendung finden.
- (4) Bei Verwendung der zweisprachigen Namensschreibweise der Gemeinde, der Ortsteile und der Straßen erfolgt diese in Anlehnung an die Hauptsatzung mit einem Schrägstrich zwischen der deutschen und sorbischen/wendischen Sprache.

§ 3

Zweisprachige Beschriftung im öffentlichen Raum

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache gekennzeichnet.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

(3) Die Ortsteile werden auf Ortstafeln und Hinweisschildern zweisprachig bezeichnet.

(4) Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Bbg GVBl. Teil I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 37), wird zweisprachig geführt. Vor der Aufnahme neuer Straßennamen in das Straßenverzeichnis ist die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten zu konsultieren.

§ 4

Sorbische/wendische Fahne und sorbische/wendische Hymne

(1) Die sorbische/wendische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird gleichberechtigt mit städtischen, bundes- und landesstaatlichen sowie Europäischen Symbolen verwendet. Die Fahne wird an allen vom Innenminister des Landes Brandenburg in den Erlassen vom 13.04.2007 (ABl. S. 1090) und 27.04.2010 (ABl. S. 806) festgelegten Beflaggungstagen neben den übrigen Fahnen gehisst.

(2) Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, werden gebeten, sich der zusätzlichen Beflaggung mit einer sorbischen/wendischen Fahne anzuschließen.

(3) Die sorbische/wendische Hymne „Rědna Łužyca“ kann bei öffentlichen Anlässen im Stadtgebiet gleichberechtigt neben der deutschen Hymne gesungen oder durch Tonträger wiedergegeben werden.

§ 5

Schreibregelung für alle Bezugnahmen auf sorbische/wendische Interessen

(1) In sorbischen/wendischen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz findet die Bezeichnung „Serby“ Verwendung.

(2) Die deutschsprachigen Bezeichnungen „Sorben“ bzw. „Wenden“ werden gleichberechtigt verwendet. Beide Bezeichnungen werden in Anlehnung an die Schreibweise des Brandenburgischen Sorben/Wenden-Gesetzes vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23), in allen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nebeneinander verwendet und mit einem Schrägstrich zwischen beiden Bezeichnungen verbunden.

§ 6

Vertretung sorbischer/wendischer Interessen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., dem nach § 4a des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23), anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine, ermöglicht wird, bei der Besetzung der beiden Ausschüsse für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie für Bildung, Schule, Sport und Kultur der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, je einen ständigen Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss zu entsenden.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. auch ermöglicht wird, ein Mitglied mit beratender Stimme in den gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes vom 19.12.1991 (neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618), gebildeten Jugendhilfeausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte/einen Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten.

(4) Die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten erstattet der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur.

§ 7

Sorbische/wendische Sprache im öffentlichen Leben

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz schützt und fördert den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben.

(2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Stadtverwaltung der sorbischen/wendischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.

(3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert die Bereitschaft ihrer Bediensteten, sorbische/wendische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden anzueignen.

§ 8

Sorbische/wendische Kultur

(1) Die sorbische/wendische Kultur ist fester Bestandteil der Kulturpflege und der Kulturveranstaltungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel und unter Ausschöpfung der für das sorbische/wendische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden einschlägigen Fördermittelprogramme die Pflege sorbischer/wendischer Bräuche und Kultur.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen/wendischen Vereinen, Gruppen und Organisationen zusammen.

(3) Die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehenden Vereine werden ermutigt, in ihrer Tätigkeit sorbische/wendische Traditionen, sorbische/wendische Kultur und die sorbische/wendische Sprache zu berücksichtigen.

(4) Zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Erinnerungskultur finden regelmäßige Sitzungen der vom Oberbürgermeister berufenen Arbeitsgruppe „Sorbische/wendische Denkmale der Stadt Cottbus/Chóšebuz – Serbske pomniki města Cottbus/Chóšebuz“ unter dem Vorsitz der Beauftragten/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten statt. Die Erhaltung, Würdigung und Dokumentation sorbischer/wendischer Denkmale und von Zeugnissen der Kultur und Lebensweise des sorbischen/wendischen Volkes wird von der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen ihrer Haushaltsmittel auch finanziell unterstützt.

§ 9

Sorbische/wendische Einrichtungen in Cottbus/Chóšebuz

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk und dem Landkreis Spree-Neiße auch die Kosten dieser Einrichtung.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist Trägerin des Wendischen Museums und trägt zusammen mit der Stiftung für das sorbische Volk auch die Kosten dieser Einrichtung.

(3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist als kreisfreie Stadt auch Schulträgerin des Niedersorbischen Gymnasiums als einziger gymnasialer Einrichtung mit sorbischem/wendischem Profil in Brandenburg.

(4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht als Sitzgemeinde bzw. Außenstelle verschiedener sorbischer/wendischer Einrichtungen eine besondere Verantwortung gegenüber sorbischen/wendischen Belangen. In Wahrnehmung dieser Verantwortung führt der Oberbürgermeister jährlich ein Arbeitsgespräch mit den Vertretern der ansässigen sorbischen/wendischen Organisationen/Einrichtungen durch.

§ 10

Spracherziehung und Bildungsangebote an Kindertagesstätten und Schulen

(1) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz sollen dazu beitragen, dass die sorbische/wendische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische/wendische Traditionen bewahrt werden. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterstützt insbesondere die in mehreren Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege praktizierte Erziehung in sorbischer/wendischer Sprache und pflegt regelmäßige Kontakte zu den Trägern solcher Einrichtungen.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ermutigt zur intensiven kulturellen Begegnung und zur Teilnahme an allen sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten. Hierzu gehören insbesondere der Besuch des Niedersorbischen Gymnasiums, der Besuch des Sachfachunterrichts in sorbischer/wendischer Sprache an der Lutki-Grundschule Sielow/Žyłow sowie die Teilnahme am sorbischen/wendischen Sprachunterricht an Grundschulen und an der Paul-Werner-Oberschule. Bei der Aufforderung zur Anmeldung der Kinder in den Schulen im Amtsblatt weist die Stadt Cottbus/Chóšebuz gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden vom 31.07.2000 (GVBl. Bbg Teil II, S. 291 ff.) auf die Möglichkeit des Besuches von Schulen mit sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten besonders hin.

§ 11

Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 2019

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz